

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 51

Helmstedt, den 18.12.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

230.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2009	573
231.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm	575
232.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben	577
233.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	592
234.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen	594
235.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulturnhallen in Grasleben	596

B. Nichtamtlicher Teil

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 01. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	des Haushaltsplanes
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	221.100	-,--	3.587.600	3.808.700
die Ausgaben	-,--	58.700	5.881.300	5.822.600
B) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-,--	4.000	816.300	812.300
die Ausgaben	-,--	4.000	816.300	812.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber bisher 218.300 € um 19.000 € vermindert und auf 199.300 € festgesetzt.

Die §§ 3 bis 6 werden nicht geändert.

Jerxheim, den 01. Dezember 2009

gez. Winter

(Winter)

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 2. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 ^{und § 76 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 N FAG} NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.12.09 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

28.12.2009 bis 30.12.2009 und vom 04.01.2010 bis 07.01.2010

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 18.12.2009

gez. Winter

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

231.

**Bekanntmachung der
1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Teilnahme an Wochenmärkten,
Volksfesten und Jahrmärkten in der
Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

**Artikel I
§ 3 erhält folgende Fassung:**

Zulassung

- (1) Wer als Anbieter/Anbieterin an den Märkten/Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Königslutter am Elm. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht auf Dritte übertragbar.

(2) **Zulassung zum Wochenmarkt**

Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen Zeitraum von 3 Jahren (Dauererlaubnis) beantragt werden.

Zulassung zu Volksfesten, Jahrmärkten

Anträge auf Zulassung sind spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Festes erteilt.

- (3) Die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt sowie die Zulassung zu Volksfesten/Jahrmärkten sind schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Königslutter am Elm innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Königslutter am Elm nicht innerhalb der festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Die Anträge sollen enthalten:
1. Name und Anschrift des/der Anbieters/Anbieterin, Art des Geschäftes oder des Warenangebotes.
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Stützen, Sichtblenden usw.
 3. den benötigten Stromanschluss.
- (5) Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Stände zu vergeben sind, ist bei der Erteilung der Zulassungen auf ein ausgewogenes und vielfältiges Angebot zu achten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob sich die Anbieter/Anbieterinnen in der Vergangenheit bewährt haben. Im Übrigen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs.

- (6) Die Zulassung kann von der Stadt Königslutter am Elm aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden, insbesondere wenn:
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Anbieter/Anbieterin die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann u. a. widerrufen werden, wenn:
- a) der Standplatz wiederholt ohne Angabe von Gründen nicht genutzt wird,
 - b) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Belange benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber/in der Zulassung oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der/die Anbieter/in die nach der Gebührensatzung für die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 - e) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Königslutter am Elm die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
Kommt der/die Anbieter/in dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Königslutter am Elm berechtigt, die Räumung auf Kosten des/der Platzinhabers/Platzinhaberin zu veranlassen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 15.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

D.S.

Lippelt

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund § 72 Abs. 1 Ziffer 6, § 71 Abs. 2, §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Ahmstorf
- b) Friedhof Grasleben
- c) Friedhof Mariental
- d) Friedhof Querenhorst
- e) Friedhof Rennau
- f) Friedhof Rottorf

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Grasleben. Die Friedhöfe Ahmstorf, Grasleben, Mariental, Querenhorst, Rennau und Rottorf werden als eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Grasleben im Sinne des § 5 NKAG betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Grasleben waren (mit Ausnahme der Bewohner der im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben befindlichen Altenheime) oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (3) Die Friedhöfe sind teilweise Eigentum der Samtgemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ahmstorf:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Ahmstorf.
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Grasleben:
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Grasleben.

- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mariental:
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Mariental.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Querenhorst:
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Querenhorst.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rennau:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Rennau.
 - e) Bestattungsgebiet des Friedhofs Rottorf:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Rottorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer bestimmten Grabstätte beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in eine andere Grabstätte umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Samtgemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Samtgemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Samtgemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Absätze 1 – 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Samtgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge, Sargzubehör und -ausstattung aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Trauergebilde und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen. Der anliefernde Gärtner oder Bestatter hat sie wieder abzuholen; im Zweifelsfall hat der Bestatter als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Mit Gestattung der Samtgemeinde dürfen Gräber auch durch Gewerbetreibende ausgehoben und verfüllt werden. Die Regelungen des § 7 Absätze 3, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder für Erdbestattungen unter dem „Grünen Rasen“.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.
- (5) Reihengrabstätten unter dem „Grünen Rasen“ werden von der Samtgemeinde angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Grabmale sind auf diesen Grabstätten nur als liegende und mit Rasenpflegegeräten überfahrbare Steinplatte mit den Maßen 0,60 x 0,40 m zulässig. Die Platte darf als Inschrift den Namen des Verstorbenen sowie den Geburts- und Sterbetag tragen. Das Beschaffen und setzen der Platte ist Sache der Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des VI. Abschnitts „Grabmale und bauliche Anlagen“ gelten sinngemäß.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für die Dauer von max. 15 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) Auf einer Wahlgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen je Grab beigesetzt werden.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (hierin zählen auch die Urnengrabstätten unter dem "Grünen Rasen")
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Grabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Für Urnengrabstätten unter dem "Grünen Rasen" gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Beisetzung kann im Beisein der Hinterbliebenen und der Trauergäste stattfinden, soweit die/der Verstorbene nichts Gegenteiliges verfügt hat. Das Betreten dieses Grabfeldes ist nicht gestattet. Trauergebilde und Blumenschmuck zur Ehrung der Verstorbenen dürfen nur an dem vorhandenen Gedenkstein abgelegt werden.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs-
zweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teil-
en und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Die Größe der Grabstätten beträgt:

a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung	2,00 m x 1,00 m
b) Reihengrabstätte für eine Erdbestattung	2,00 m x 1,00 m
c) Kindergrabstätte für eine Erdbestattung	1,25 m x 0,65 m
d) Urnenwahlgrabstätte	1,00 m x 1,00 m
e) Urnenreihengrabstätte	0,50 m x 0,50 m
f) Urnenreihengrabstätte „Grüner Rasen“	0,50 m x 0,50 m

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und
Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der
Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab
1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen
der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Grabmale aus Metall sind nicht gestattet.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-
stimmung der Samtgemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern
sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-
grabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten
sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des
Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und
der Symbole im Maßstab 1 : 2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des In-
halts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Samtgemeinde überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann die Samtgemeinde bestimmen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntma-

chung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Samtgemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Samtgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Samtgemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde. Die Verwendung bzw. Auffüllung von Grobkies, Quarzkies oder sonstigen steinigen Füllmaterials außerhalb der Grabstätten ist nicht gestattet.

Kommt der für die Grabstätte Verantwortliche der Aufforderung zur Entfernung von im Grabumfeld hergestellter Auffüllung innerhalb eines Monats nicht nach, kann die Samtgemeinde die Entfernung des Materials veranlassen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Samtgemeinde.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. die Ordnung auf den Friedhöfen stört (§ 6),
2. die Bestimmungen des § 7 nicht beachtet,
3. die Anforderungen an Särge und Trauergebinden nicht einhält (§ 9) und gegen das Kunststoffverbot verstößt (§25 Abs. 9),
4. die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten nicht einhält (§§18 und 19),
5. die Zustimmung nach § 20 nicht einholt,
6. die Standsicherheit der Grabmale nicht gewährleistet (§§ 22 und 23),
7. vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale entfernt (§24),
8. die gärtnerische Gestaltung der Gräber nicht einhält (§ 25),
9. die Leichenhalle nicht ordnungsgemäß benutzt (§ 27).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 18.12.1990 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Grasleben, 23. November 2009

gez. Bäsecke

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

3. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), Art. 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) – VORIS 20300 03 – hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben während seiner Sitzung am 23. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) wird wie folgt geändert:

Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Gemeindebrandmeister	70,00 €
02. der stv. Gemeindebrandmeister	30,00 €
03. der Ortsbrandmeister – Stützpunkt	30,00 €
04. der stv. Ortsbrandmeister – Stützpunkt	15,00 €
05. der Ortsbrandmeister – Grundausrüstung	18,00 €
06. der stv. Ortsbrandmeister – Grundausrüstung	10,00 €
07. der Gerätewart – Stützpunkt	30,00 €
08. der Gerätewart – Grundausrüstung	18,00 €
09. der Gemeindegewissensbeauftragte	13,00 €
10. der Gemeindejugendfeuerwehrwart	18,00 €
11. die Jugendfeuerwehrwarte	13,00 €
12. die Beauftragten für Funk, Atem- und Vollschutz	10,00 €.

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 12,50 € je Std. bis zu höchstens 62,50 € pro Tag.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

38368 Grasleben, den 24.11.2009

gez. Bäsecke

(Bäsecke)

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 18.12.2009

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, sowie Bürgerbefragungen**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 23. November 2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen vom 28.09.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.11.1999, Nr. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 22 a NGO i. V. m. dieser Satzung.
- (2) Sollen die Vertreter ermächtigt werden, den Einwohnerantrag zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Antrages notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der/die Samtgemeindebürgermeister/in

1. den Tag des Bürgerbescheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.

3. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet die Abstimmung. Er/Sie wird von dem/der allgemeinen Vertreter/in vertreten.

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus dem/der Samtgemeindebürgermeister/in und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschusses.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstandes. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in beruft den Abstimmungsvorstand.

7. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der/die Samtgemeindebürgermeister/in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

38368 Grasleben, den 24.11.2009

gez. Bäsecke

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 18.12.2009

235.

Bekanntmachung der

**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulturnhal-
le in Grasleben**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 23. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulturnhalle in Grasleben vom 02.02.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

38368 Grasleben, den 24.11.2009

gez. Bäsecke

(L.S.)

(Bäsecke)
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 51 vom 18.12.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian